

Ihr Fels in der Brandung.

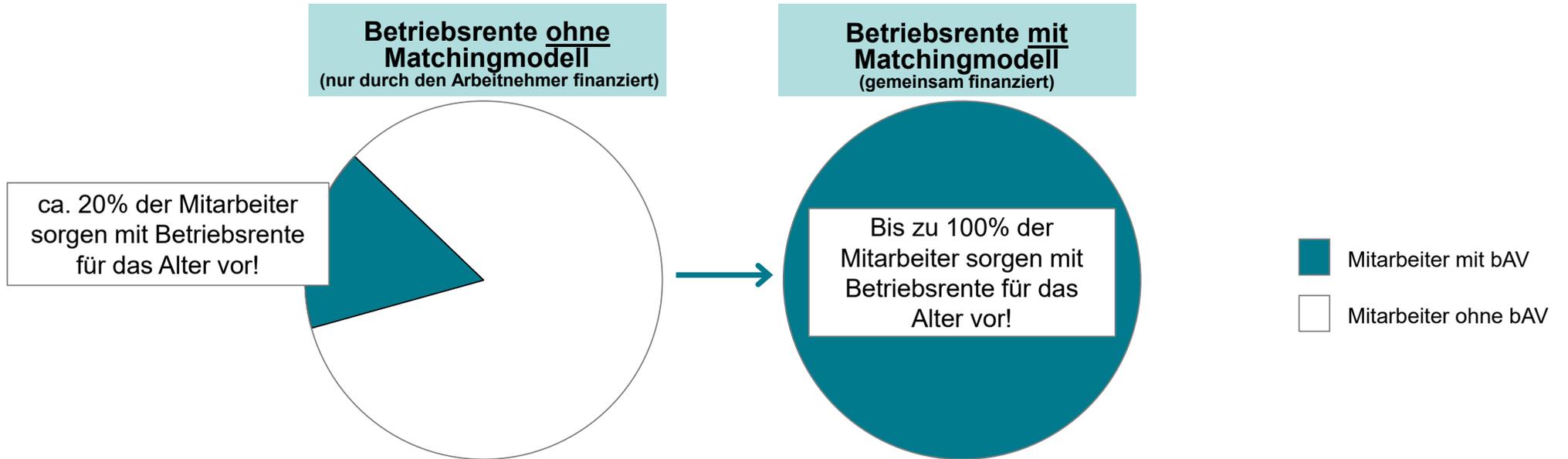
w&w württembergische

Erfolgreich Mitarbeiter binden.

Mit dem Matchingmodell der Württembergischen.

Arbeitgeberpräsentation

Höhere Teilnahmequote durch gemeinsame Finanzierung!



Das Matchingmodell am Beispiel erklärt!

Arbeitgeber leisten einen Beitrag zur bAV der Mitarbeiter, wenn diese einen bestimmten Eigenbeitrag aufbringen. z. B:



480 Euro jährlicher Arbeitnehmerbeitrag
(Voraussetzung für Arbeitgeberbeitrag)



72 Euro jährlicher verpflichtender
Arbeitgeberzuschuss



480 Euro jährlicher Arbeitgeberbeitrag

1.032 Euro jährlicher Gesamtbeitrag

Mögliche Leistung im Alter 67:

Eintrittsalter	Rente mit Überschuss	Kapitalleistung mit Überschuss
30	179,60 EUR	57.794,299 EUR
40	117,48 EUR	36.679,19 EUR
50	66,70 EUR	20.208,69 EUR

Die Gesamt-Leistungen sind abhängig von der künftigen Überschussbeteiligung und den zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel). Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung können wir nicht garantieren. Es handelt sich bei den möglichen Leistungen nur um unverbindliche Rechenbeispiele. Sie basieren auf Annahmen, die für Ihren Vertrag nicht zutreffen müssen. Welche Leistungen Sie künftig tatsächlich erhalten, ergibt sich nicht aus den Rechenbeispielen. Ihre Leistungen können geringer oder höher sein. Sie haben keinen Anspruch auf die Leistungen, die wir in den Rechenbeispielen nennen.
Berechnungsvorgaben: Förderrente nach § 100 EStG, Rentengarantiezeit, 24 Jahre, Tarif ARC, Beginn 01.12.2023, Steigende Bonusrente.

Das Matchingmodell mit der § 100 EStG Förderung!



Entgeltumwandlung (§ 3 Nr. 63 EStG)

- monatliche Beitragszahlung (**Voraussetzung für Arbeitgeberbeitrag**)



Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung (§ 3 Nr. 63 EStG)

- monatliche Beitragszahlung

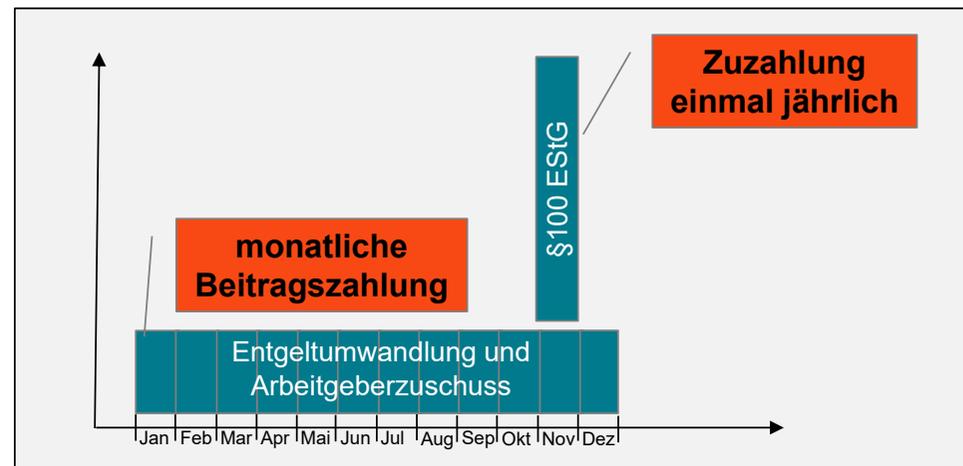


Arbeitgeberfinanzierung (§ 100 EStG)

- jährliche nachträgliche Zuzahlung
- Zeitpunkt der Zahlung kann jährlich neu bestimmt werden. (Liquiditäts- und Aufwandssteuerung möglich.)



Mitarbeiterversorgung



So profitiert der Arbeitgeber vom Matchingmodell!



In der Belegschaft gibt es vermutlich Mitarbeiter sowohl über als auch unter der Gehaltsgröße von 2.575 Euro. **Daher wird Ihre Förderquote zwischen 30% und 51% liegen.**

Die KombiRente der Württembergischen punktet mit einfacher Vertragsgestaltung

Mitarbeiter bis 2.575 € Monatsgehalt

- Entgeltumwandlung (§ 3 Nr. 63 EStG) ✓
- Arbeitgeberzuschuss (§ 3 Nr. 63 EStG) ✓
- Arbeitgeberfinanzierung (§ 3 Nr. 63 EStG) ✓
- Arbeitgeberfinanzierung (§ 100 ESTG) ✓

Nur ein Vertrag notwendig!

**Wechsel
möglich!**

Mitarbeiter über 2.575 € Monatsgehalt

- Entgeltumwandlung (§ 3 Nr. 63 EStG) ✓
- Arbeitgeberzuschuss (§ 3 Nr. 63 EStG) ✓
- Arbeitgeberfinanzierung (§ 3 Nr. 63 EStG) ✓

Nur ein Vertrag notwendig!

3. Ausgezeichnete Produkte

■ **Württembergische**

- Produkt: KombiRente (ARC Direktversicherung)
- Kurzbeschreibung: Die Württembergische Lebensversicherung bietet mit ihrem Produkt KombiRente (ARC Direktversicherung) ein Produkt in dem verschiedene Förderformen in einem Vertrag abgebildet werden, was sowohl die Nutzung vereinfacht, als auch Flexibilität schafft. Es wird auch die bisher komplizierte Geringverdienerförderung eingebunden.

Neu durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz! So funktioniert die neue Förderung nach § 100 EStG!

Arbeitgeber



Richtet ein:



- eine neue bAV
- AG finanziert
- 240 € bis 960 € Jahresbeitrag
- für Arbeitnehmer mit max. 2.575 € Brutto



Bekommt dafür:



- Erstattung vom Finanzamt 30 % auf den bAV-Beitrag
- Beitrag abzüglich Steuererstattung ist als Betriebsausgabe abzugsfähig

Wer kann von der Förderung nach § 100 EStG profitieren?

Jeder Arbeitnehmer

mit einem Gehalt von maximal 2.575 € monatlich,
z.B. :

- Teilzeitkräfte
- Mitarbeitende Familienangehörige
- Auszubildende
- Minijobber

48,3%

der Steuerpflichtigen verdienen
weniger als 25.000 € brutto p.a.¹

→ ca. 21,5 Mio. Arbeitnehmer

Jeder Arbeitgeber

der für seine Mitarbeiter eine arbeitgeberfinanzierte
bAV einrichtet, kann von der neuen Förderung
profitieren.

→ Steuervorteil für den Arbeitgeber

51% Förderquote

→ mit nur 235 €
Arbeitgebераufwand fließen 480 €
in die bAV des Mitarbeiters

Förderungen im Vergleich (Jahresbetrachtung am Beispiel 480 €)

Beispiel	Bruttolohn- erhöhung	bAV gefördert nach § 3 Nr. 63 EStG	bAV gefördert nach § 100 EStG
AG Zahlung Lohn bzw. § 3.63	480 €	480 €	0 €
AG-Zahlung § 100	0 €	0 €	480 €
+ Sozialabgaben (ca. 20%)	96 €	0 €	0 €
- Förderbetrag § 100 (30%)	0 €	0 €	144 €
= Betriebsausgaben	576 €	480 €	336 €
AG-Nettoaufwand bei Steuersatz 30 %	403,20 €	336,00 €	235,20 €
Förderquote		30 %	51 %



- Die Beiträge nach § 100 werden steuerlich nicht auf Beiträge nach § 3.63 angerechnet, d. h. die Steuerfreistellung besteht nebeneinander.
- Die Beiträge sind bis insgesamt 4 % der BBG GRV West sozialabgabenfrei*.

Neue Förderung im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) seit 01.01.2018 / mit Verbesserungen ab 01.01.2020

Voraussetzungen

- | | |
|-------------------|---|
| ▪ Geringverdiener | <ul style="list-style-type: none">▪ Bruttolohn mtl. höchstens 2.575 €▪ Betrachtung im Monat der Zahlung des AG-Beitrages▪ Steuerfreie Lohnbestandteile (z. B. Beiträge nach § 3 Nr. 63 u. § 40b EStG) bleiben unberücksichtigt. |
| ▪ Fördergrenze | <ul style="list-style-type: none">▪ Beitrag p.a. mind. 240 € bis maximal 960 € |
| ▪ Finanzierung | <ul style="list-style-type: none">▪ Arbeitgeberbeitrag |
| ▪ Förderung | <ul style="list-style-type: none">▪ 30 % des Beitrags als Abzug von der Lohnsteuerzahlung des AG an das Finanzamt (Förderbetrag). Also max. 288 €.▪ Die Differenz zwischen Förderbetrag und Gesamtbeitrag ist als Betriebsausgabe absetzbar. |
| ▪ Besonderheit | <ul style="list-style-type: none">▪ Gilt für neue oder zusätzliche AG-Beiträge seit 01.01.2017▪ Existiert neben dem §3.63 EStG und tangiert dessen Freibeträge nicht▪ Beiträge müssen in ungezillmerte Tarife fließen |

Das Matchingmodell über die KombiRente der Württembergischen!

Ihre Vorteile für Sie im Überblick!

- ✓ Mitarbeiter werden motiviert, in die Eigenversorgung zu investieren.
- ✓ Durch die gemeinsame Finanzierung kann die Versorgungslücke leichter geschlossen werden.
- ✓ Alle Finanzierungsarten in einem Vertrag.
- ✓ Alle Förderarten in einem Vertrag. Auch ein Förderwechsel ist möglich.
- ✓ Optimale Ausnutzung der Förderungen. (Förderquote 51%).
- ✓ Mitarbeiterbindung und Mitarbeitermotivation.
- ✓ Optimale Liquiditäts- und Aufwandssteuerung durch flexible Zuzahlungsmöglichkeit.
- ✓ Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Entgeltumwandlung.



**Alles in einem
Vertrag!**

Backup

Förderungen im Vergleich (Jahresbetrachtung am Beispiel 960 €)

Beispiel	Bruttolohn- erhöhung	bAV gefördert nach § 3 Nr. 63 EStG	bAV gefördert nach § 100 EStG
AG Zahlung Lohn bzw. § 3.63	960 €	960 €	0 €
AG-Zahlung § 100	0 €	0 €	960 €
+ Sozialabgaben (ca. 20%)	192 €	0 €	0 €
- Förderbetrag § 100 (30%)	0 €	0 €	288 €
= Betriebsausgaben	1.152 €	960 €	672 €
AG-Nettoaufwand bei Steuersatz 30 %	806,40 €	672,00 €	470,40 €
Förderquote		30 %	51 %



- Die Beiträge nach § 100 werden steuerlich nicht auf Beiträge nach § 3.63 angerechnet, d. h. die Steuerfreistellung besteht nebeneinander.
- Die Beiträge sind bis insgesamt 4 % der BBG GRV West sozialabgabenfrei*.